

7. 1. Zum Begriff der Gefahrerhöhung bei der Feuerversicherung.

2. Wird der Versicherer bei der Versicherung für fremde Rechnung auch dem Versicherten gegenüber von seiner Leistungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer die sich bei einer Gefahrerhöhung ergebenden Obliegenheiten verletzt?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 — BZG. — §§ 23 ffg., 61.

VII. Zivilsenat. Urz. v. 27. Juni 1939 i. S. D. R. (Rl.) w. S.
Feuerversich.-Ges. u. a. (Befl.). VII 31/39.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Firma G. P. & Söhne in R. (alleiniger Inhaber: R. P.) betrieb in einem ihr von der Klägerin vermieteten Gebäude eine Baumwollweberei. Sie war nach einem gemeinschaftlichen Versicherungsschein bei den verklagten Versicherungsgesellschaften bis zur Summe von 158680 RM. gegen Feuer versichert. Die gemauerten Gebäudeteile des Webereigebäudes waren, wie im Versicherungsschein vermerkt ist, Eigentum der Klägerin, sämtliche übrigen Gegenstände aber, mit Ausnahme der bis zu 2000 RM. mitversicherten Sachen (Fahrräder usw.) der Angestellten und Arbeiter, Eigentum der Versicherungsnehmerin. Die Fabrik brannte in der Nacht vom 27. zum 28. Februar 1935 nieder. Die Eheleute P. wurden wegen Brandstiftung angeklagt, aber rechtskräftig freigesprochen.

Die Klägerin betrachtet sich für das Gebäude als Versicherte und verlangt mit Zustimmung des R. P., der seine von zahlreichen Gläubigern gepfändeten Ansprüche gegen die Beklagten insoweit auch an sie abgetreten hat, zur Deckung des Gebäudebrandschadens 21500 RM. und für die Beschädigung von Einbauten der Firma P., die Bestandteile des Gebäudes geworden seien, weitere 1300 RM. Sie hat ferner wegen fälliger Mietzinsforderungen den Brand-

entschädigungsanspruch der Firma P. pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Mit Einschluß dieser Beträge begehrt die Klägerin mit der vorliegenden Klage die Zahlung von 24937,52 RM. nebst Zinsen. Die Beklagten bestreiten die Klageberechtigung der Klägerin aus eigenem Recht, sechten den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung an und halten sich zur Verweigerung der Brandentschädigung auch deshalb für berechtigt, weil der Inhaber der Versicherungsnehmerin den Brand vorsätzlich herbeigeführt, jedenfalls aber die vereinbarten Sicherheitsvorschriften nicht beachtet und nach Abschluß des Versicherungsvertrags ohne ihre Einwilligung die Gefahr erhöht habe.

Das Landgericht hat durch Teil- und Zwischenurteil den Anspruch von 21500 RM. dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Berufung beider Beklagten hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage, soweit darüber in diesem Urteil erkannt war, abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Versicherung der Gebäude für Rechnung der Klägerin als Eigentümerin genommen und daß diese daher mit der vorliegenden Zustimmung der Versicherungsnehmerin, der Firma G. P. & Söhne, berechtigt sei, die Brandentschädigung insoweit aus eigenem Recht zu verlangen. Die Unsechtung des Versicherungsvertrags wegen arglistiger Täuschung hält der Berufungsrichter ebenso für unbegründet wie die darauf gestützte Einrede der Beklagten (§ 853 BGB.). Einen Rechtsirrtum läßt diese Stellungnahme nicht erkennen.

Der Berufungsrichter ist weiter der Ansicht, die Beklagten seien von der Entschädigungspflicht frei geworden, weil der Inhaber der Versicherungsnehmerin, G. P., einmal den Brand vorsätzlich herbeigeführt (§ 17 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen [AVB.], § 61 BGB.), zum anderen aber nachträglich ohne Einwilligung der Beklagten schuldhaft die Gefahr erheblich erhöht habe (§ 6 AVB. in Verbindung mit §§ 23 f. BGB.). Beide Befreiungsgründe wirkten auch gegenüber der Klägerin als der Versicherten.

Die Revision greift diese Beurteilung nach jeder Richtung hin an. Es kann indessen auf sich beruhen, ob die Feststellung der vorsächlichen Brandstiftung durch den Inhaber der Versicherungsnehmerin den

von der Revision vorgebrachten verfahrensrrechtlichen Bedenken unterliegt, da jedenfalls die Hilfsbegründung das abweisende Urteil zu tragen vermag.

Der Berufungsrichter findet eine die Beklagten befreiende nachträgliche erhebliche Gefahrerhöhung darin, daß R. P. einige Zeit vor dem Brande 30—40 „Buschen“ (Eisernreifigbündel) und eine Anzahl Bretter im Fabrikraum untergebracht habe. Wenn die Revision demgegenüber meint, der Berufungsrichter habe hierbei den Begriff der Erheblichkeit der nachträglichen Gefahrerhöhung (§ 29 WVG.) verkannt, so kann ihr darin nicht gefolgt werden. Eine Gefahrerhöhung im Sinne der §§ 23, 29 WVG., auf die § 6 der hier geltenden Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen Bezug nimmt, ist jede tatsächliche, nach dem Beginn der Versicherung eintretende erhebliche Änderung der vorhandenen Gefahrenlage, wenn sie den Eintritt des Versicherungsfalls wahrscheinlicher macht. Was im einzelnen als Gefahrerhöhung in diesem Sinne gilt, ist Tatfrage. Bei deren Prüfung ist zu beachten, ob die Veränderung allgemein oder nach den den Betrieb des betreffenden Versicherungszweigs beherrschenden Anschauungen dem Versicherer vernünftigerweise hätte Anlaß bieten können, die Versicherung aufzuheben oder nur gegen erhöhte Beitragsleistung fortzusetzen (RGZ. Bd. 73 S. 359, Bd. 150 S. 48 [50]; RGUrteil VII 152/33 vom 10. November 1933, abgedr. in Jur. Absh. f. d. Privatverf. 1933 S. 384 Nr. 3). Mit diesen Grundsätzen setzt sich die angefochtene Entscheidung nicht in Widerspruch. Entgegen der Meinung der Revision hat der Vorderrichter insbesondere geprüft, ob die Einbringung der Reifigbündel und Bretter in den Fabrikraum auf den Abschluß und die Bedingungen des Versicherungsvertrags von Einfluß gewesen wäre. In Anbetracht der Reifigbündel bejaht er diese Frage mit der Begründung, daß sie erheblich leichter entzündbar gewesen seien als das — wie er unterstellt — beim Abschluß der Versicherung an der gleichen Stelle lagernde Kastenholz, daß sich damit also eine Änderung der Gefahrenlage ergeben habe, mit der die Versicherer bei Abschluß des Versicherungsvertrags nicht hätten rechnen können und die sie, auch bei nicht kleinlicher Beurteilung, entsprechend der Erhöhung der übernommenen Gefahr, zu einer Erhöhung der Beiträge berechtigt haben würde. Auch für die Einbringung der Bretter in den Fabrikraum macht der Berufungsrichter die Feststellung der Erheblichkeit der Gefahrerhöhung davon abhängig, ob sich die Beklagten nach Lage der

Dinge diese Veränderung hätten gefallen lassen müssen. Bei der Art des Betriebes der Versicherungsnehmerin scheidet er die stapelweise vorgenommene Lagerung der Bretter ebenso als belanglos aus wie die Verwendung von Brettern zur Verstärkung einer schon beim Versicherungsabschluß vorhandenen Papiertrennwand. Eine erhebliche Änderung der Gefahrlage, mit der die Beklagten nicht hätten rechnen können und die sie nicht hätten hinzunehmen brauchen, erblickt der Berufungsrichter aber im Anschluß an das Gutachten des von ihm vernommenen Sachverständigen in der senkrechten Aufstellung der Bretter im Fabrikraum, und zwar wegen der damit verbundenen Gefahr der beschleunigten Übertragung des Feuers auf das Dach. Der Berufungsrichter hat danach den Rechtsbegriff der erheblichen Gefahrerhöhung im Sinne der §§ 23 flg. BGB. und des § 6 WVB. ersichtlich nicht verkannt. Das Ergebnis seiner Prüfung beruht im übrigen auf tatsächlichen Erwägungen, die der Revision unzugänglich sind. Das gilt namentlich für die von der Revision beanstandete Annahme, daß Reisigbündel leichter brennen als Kastenholz, eine Annahme, die im übrigen keineswegs der Lebenserfahrung widerspricht und für deren Richtigkeit sich der Berufungsrichter überdies auf das Sachverständigen-gutachten beruft. In das Gebiet der tatsächlichen Würdigung fällt ferner die vom Vorderrichter unter Anlehnung an das Gutachten bejahte Frage, ob im Hinblick auf das Vorhandensein der Papiertrennwand und den sonstigen Zustand des Fabrikbetriebs das Aufstellen der Bretter die Brandgefahr im Fabrikraum erheblich erhöht habe. Auch die Annahme des Berufungsrichters, daß der Inhaber der Versicherungsnehmerin die Erheblichkeit der Gefahrerhöhung erkannt und daher schuldhaft die Vorschrift des § 23 BGB. verletzt habe (§ 25 BGB.), läßt keinen Rechtsirrtum, insbesondere keine Überspannung des Schuldbegriffs, erkennen. Der Berufungsrichter hat schließlich auch die Vorschrift des § 25 Abs. 3 BGB., wonach die Leistungspflicht des Versicherers bestehen bleibt, wenn die Gefahrerhöhung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat, nicht außer acht gelassen. Die Gründe, aus denen er einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Gefahrerhöhung, der Entstehung des Schadens und dessen Höhe als gegeben annimmt, lassen, soweit sie nicht wiederum auf dem der Revision verschlossenen Gebiete der Tatsachenwürdigung liegen, ebenfalls keinen Rechtsfehler ersehen.

Nicht zu beanstanden ist weiterhin die Auffassung des Berufungsrichters, daß die Beklagten durch die schuldhaftige Verletzung der Obliegenheiten der Versicherungsnehmerin auch gegenüber der Klägerin als der Versicherten von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden seien. Bei der Versicherung für fremde Rechnung hat der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer rechtlich keine andere Stellung als bei der Versicherung für eigene Rechnung. Er hat alle Pflichten und Obliegenheiten ohne Unterschied, ob sie gesetzlich oder vertraglich begründet sind, als Vertragsgegner des Versicherers im eigenen Namen zu erfüllen. Seine Vertragsverletzung und seine Verstöße gegen die Obliegenheiten lösen die gleichen Folgen aus, wie sie bei entsprechenden Handlungen und Unterlassungen des Versicherungsnehmers in der Eigenversicherung eintreten würden. Soweit dadurch die Rechte aus der Versicherung nachteilig beeinflusst werden, trifft diese Folge unmittelbar auch den Versicherten; denn dieser kann Rechte aus der Versicherung immer nur so erwerben, wie der Versicherungsnehmer sie gestaltet hat. Diese rechtliche Stellung des Versicherungsnehmers in der Fremdversicherung ist unumstritten. Die sich daraus für das Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherten ergebenden Folgerungen entsprechen auch dem Grundsatz des § 334 BGB. Hat danach der Versicherungsnehmer, wie vorliegend, gegen seine Obliegenheiten unter Umständen verstoßen, welche die Leistungsfreiheit des Versicherers begründen, so ist dieser auch gegenüber dem Versicherten von seiner Leistungspflicht frei geworden.

Die Revision bekämpft die in der Hauptbegründung des Urteils vom Berufungsgericht vertretene Auffassung, daß bei vorsätzlicher Brandstiftung durch den Inhaber B. die Beklagten auch der Klägerin als der Versicherten gegenüber von der Entschädigungspflicht frei geworden seien (§ 17 UWG., § 61 BGB.). Sie meint, wenn diese Auffassung aus den von ihr angegebenen Gründen nicht zutrefte, eine vorsätzliche Herbeiführung des Schadens also nicht einmal die Leistungsfreiheit der Beklagten gegenüber der Klägerin zu begründen vermöge, könne diese Folge sich erst recht nicht aus einer bloß fahrlässigen Erhöhung der Gefahr ergeben. Diese Folgerung könnte eine gewisse Berechtigung in dem Sinne haben, daß, wenn die Unschädlichkeit vorsätzlicher Schadensherbeiführung durch den Versicherungsnehmer für die Versicherte sich aus dem Vertrage ergäbe, die gleiche

Folge für den minderen Verstoß des Versicherungsnehmers gegen die bei einer Gefahrerhöhung bestehenden Obliegenheiten als dem Vertragswillen entsprechend angenommen werden müßte. Der Auffassung des Berufungsrichters, daß die Klägerin die sich aus einer vorsätzlichen Brandstiftung des R. B. als des Versicherungsnehmers ergebende Leistungsfreiheit der Versicherer gegen sich gelten lassen müsse, ist indessen beizutreten. Ihre Richtigkeit ergibt sich grundsätzlich schon aus der oben umrissenen rechtlichen Stellung des Versicherungsnehmers in der Fremdversicherung. Die Entscheidung des erkennenden Senats vom 28. Juni 1927 (RGZ. Bd. 117 S. 327 [331]), worauf die Revision verweist, befaßt sich lediglich mit grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadens durch den Versicherten, nimmt also zu der hier vorliegenden Frage keine Stellung. Die Richtigkeit der dort vertretenen, für die Feuerversicherung durch § 13 Abs. 3 UW. überholten Auffassung, daß das grobe Verschulden des Versicherten dem Versicherungsnehmer nicht entgegengehalten werden könne, bedarf daher nicht der Nachprüfung. Wenn im § 17 UW. bestimmt ist, daß im Falle der vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Herbeiführung des Schadens die Gesellschaft gegenüber dem Versicherungsnehmer von jeder Entschädigungspflicht frei werde, so liegt darin, wie der Vorderrichter richtig annimmt, keine Abweichung von der Vorschrift des § 51 BGB. zu Gunsten des Versicherten in der Fremdversicherung, sondern nur die Rücksichtnahme auf die zu Gunsten der Hypothekengläubiger bestehenden besonderen Bestimmungen der §§ 101 flg. BGB. Jene andere Deutung muß daran scheitern, daß eine Versicherungsgesellschaft die Gefahr einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Herbeiführung des Schadens durch den Versicherungsnehmer bei der Fremdversicherung versicherungswirtschaftlich ebensowenig zu regelrechten Bedingungen übernehmen kann und wird wie bei der Eigenversicherung. Der Vorderrichter hält es schließlich auch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles nicht für unbillig, daß sich die Beklagte auf die vorsätzliche Herbeiführung des Brandes durch den Versicherungsnehmer gegenüber der versicherten Klägerin beruft. Auch darin kann ihm die Revision nicht mit Erfolg entgegenreten. Eine Besonderheit liegt hier nur darin, daß der Gebäudeeigentümer dem Mieter die Versicherung des gemieteten Gebäudes überlassen hat; sie nötigt entgegen der Auffassung der Revision nach Treu und Glauben keineswegs zu

der Folgerung, daß die über diesen Sachverhalt unterrichteten Versicherer den Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf das Verhalten des Versicherungsnehmers hätten gewähren wollen und zu gewähren hätten. Begnügte sich die Klägerin mit einer Versicherung ihrer Belange durch den Mieter, so mußte sie sich dessen bewußt sein, daß der Versicherungsschutz mit den einer Versicherung für fremde Rechnung anhaftenden Beschränkungen, insbesondere den sich aus dem Verhalten des Versicherungsnehmers ergebenden Gestaltungsmöglichkeiten behaftet war. Wären danach die Beklagten im Falle vorsätzlicher Brandstiftung durch R. P. von ihrer Leistungspflicht gegenüber der Klägerin befreit worden, so fehlt jeder Grund für die Annahme, daß die Beklagten vertraglich gehindert wären, die sich aus der schuldhaften Obliegenheitsverletzung der Versicherungsnehmerin ergebende Leistungsfreiheit auch gegenüber der Klägerin geltendzumachen.